

Satzung für den Zweckverband "Acherner Mühlbach"

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Mitglieder

Die Stadt Achern und die Gemeinde Sasbach, Ortenaukreis, sowie die Stadt Bühl und die Gemeinden Ottersweier und Rheinmünster, Landkreis Rastatt, bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Name und Sitz

Der Zweckverband hat den Namen "Acherner Mühlbach". Er hat seinen Sitz in Rheinmünster.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Einzugsgebiet des Mühlbachs bildet das Verbandsgebiet.

§ 4 Verbandsaufgaben

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung einer einmaligen Generalräumung auf den Gemarkungen der Mitgliedsgemeinden nach § 1 dieser Satzung.
2. In den folgenden Jahren regelmäßige Räumung und Unterhaltung des Mühlbachs auf den Gemarkungen der Verbandsgemeinden.
3. Die Aufgaben der Deichbaugenossenschaft Oberachern hinsichtlich der Unterhaltung bestehender Wassernutzungsanlagen bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Pflichten der Verbandsmitglieder

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.

2. Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband unverzüglich von Veränderungen zu benachrichtigen, die sich auf die Unterhaltung des Wasserlaufs auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsitzende

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmverteilung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder, die im Verhinderungsfalle nach den Vorschriften der Gemeindeordnung vertreten werden.
2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben folgende Stimmenzahl:

Stadt Achern	5	Stimmen
Gemeinde Sasbach	1	Stimme
Gemeinde Ottersweier	5	Stimmen
Stadt Bühl	3	Stimmen
Gemeinde Rheinmünster	9	Stimmen
insgesamt	23	Stimmen

§ 8

Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit hierfür nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung zuständig ist.
2. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung mit angemessener Frist zu den Sitzungen ein. Die Verbandsversammlung muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muß zum Aufgabenkreis des Zweckverbandes gehören.
3. Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

4. Die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Belange einzelner es erfordern, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
5. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.
6. Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
7. Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefaßten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden und ein weiteres zu bestimmendes Mitglied der Verbandsversammlung zu beurkunden sind.
8. Im übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlußfassung der Verbandsversammlung die in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg für den Geschäftsgang und die Beschlußfassung des Gemeinderates getroffenen Bestimmungen sinngemäß.

§ 9

Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
2. Der Verbandsvorsitzende beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein, bereitet die Beschlüsse vor und ist Leiter der Verbandsverwaltung. Ihm obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
3. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Verbandsrechnung

1. Die Verbandsversammlung bestellt einen Verbandsrechner.
2. Dem Verbandsrechner obliegt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes.
3. Der Verbandsrechner erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe durch die Verbandsversammlung festgesetzt wird.

§ 11
Bedienstete des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Ihre Tätigkeit ist durch eine Dienstanweisung zu regeln. Ihre Vergütung wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.
2. Der Zweckverband ist berechtigt, hauptamtliche Beamte zu ernennen.

§ 12
Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

1. Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Ersatz für Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst ein Sitzungsgeld.
2. Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung.
3. Die Höhe der Sitzungsgelder und der Aufwandsentschädigung ist durch Satzung zu bestimmen.

III. Wirtschaftsführung und Aufwandsdeckung

§ 13
Finanzaufwand

1. Die Kosten für die einmalige außerordentliche Generalräumung sowie für die regelmäßige Räumung und Unterhaltung des Acherner Mühlbaches in den darauf folgenden Jahren gem. § 4 Ziff. 1 und 2 dieser Satzung hat der Zweckverband zu tragen. Den nicht durch Beihilfen, Darlehen und Beiträge Dritter gedeckten Aufwand haben die Verbandsmitglieder dem Zweckverband als Einlagen zur Verfügung zu stellen.
2. Die vom Zweckverband jährlich zu leistenden Tilgungs- und Zinsbeträge (Kapitaldienst) sind von den Verbandsmitgliedern zu erstatten.

§ 14
Sonstiger Aufwand

Sonstige Aufwendungen sind die Kosten des Zweckverbandes für Instandsetzungen, Wartung und Energiebedarf für Geräte sowie für die Verwaltung des Zweckverbandes. Sie werden auf die Verbandsmitglieder jährlich umgelegt.

§ 15
Kostenverteilung

Die Kosten der regelmäßigen Räumung und Unterhaltung in den folgenden Jahren sowie die sonstigen Aufwendungen in diesem Zeitraum werden nach folgenden Schlüssel verteilt:

Stadt Achern	20,60 v.H.
Gemeinde Sasbach	3,49 v.H.
Gemeinde Ottersweier	20,80 v.H.
Stadt Bühl	12,10 v.H.
Gemeinde Rheinmünster	43,01 v.H.
	<hr/>
	100,00 v.H.

§ 16 Vorausleistung

Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband auf Anforderung auf die voraussichtlich zu erbringenden Beträge zur Deckung des finanziellen Aufwandes des Zweckverbandes Vorausleistungen zu zahlen.

§ 17 Satzungsbefugnis

Der Zweckverband erläßt für das gesamte Verbandsgebiet die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Der Zweckverband kann im Geltungsbereich seiner Satzungen alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 18 Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

1. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder zulässig.
2. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden verursachten bzw. entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

§ 19 Auflösung des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses gültigen Kostenverteilungsschlüssels über.
3. Hauptamtliche Beamte, unkündbare Angestellte und Arbeiter des Zweckverbandes sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.
4. Der Zweckverband gilt auch nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung der Auflösung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 20
Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung der Verbandssatzung kann von der Versammlung nur mit zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmzahl beschlossen werden.

§ 21
Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Einrücken in den "Acher- und Bühler Bote".

§ 22
Inkrafttreten der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung tritt am 05. Februar 1972 in Kraft.

gez. Vorstandsvorsitzender